

überschritten hatte und die strafbaren Handlungen 17, Jahre und mehr zurücklagen — nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, ob die Schuldfähigkeit bei der Durchführung der Handlungen Vorgelegen habe. Er könne sich dabei nur auf den Entwicklungsstand des Angeklagten zur Zeit der Untersuchung stützen. Es sei jedoch schwierig, Rückschlüsse zu ziehen, zu welchem genau bestimmbar Zeitpunkt die Schuldfähigkeit des Angeklagten für die von ihm begangenen Straftaten Vorgelegen habe. Auf Grund dieser Ergänzung des Gutachtens kann die Schuldfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit nicht als vorliegend erachtet werden. Eine Verurteilung des Angeklagten wegen der von ihm im jugendlichen Alter begangenen Straftaten durfte daher nicht erfolgen.

Ein Freispruch hinsichtlich dieser Handlungen, wie er mit der Berufung beantragt wurde war jedoch nicht möglich. Gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 2 StPO war insoweit die endgültige Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Einer strafrechtlichen Beurteilung unterliegen demnach lediglich die zwei vom Angeklagten nach Erreichung der Volljährigkeit begangenen Straftaten. Die von ihm im März 1970 gegen die Geschädigte G. begangene Handlung hat das Kreisgericht zutreffend als Nötigung zu sexuellen Handlungen gemäß § 122 Abs. 1 StGB gewürdigt. Die im Mai 1970 gegen die Geschädigte M. begangene Tat stellt, wie auch vom Kreisgericht richtig begründet wurde, eine versuchte Vergewaltigung, begangen in Tateinheit mit einer vollendeten Nötigung zu sexuellen Handlungen (§§ 121 Abs. 1, 21 Abs. 3, 122 Abs. 1 und 3 Ziff. 3 StGB), dar. Ein schwerer Fall der Nötigung zu sexuellen Handlungen ist deshalb gegeben, weil der Angeklagte mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 bzw. 122 StGB begangen hat. Danach mußte der Angeklagte wegen Verbrechens verurteilt werden.

Wie bei einer Vorbereitungshandlung, beim Versuch oder bei der Beihilfe zu einem Verbrechen behält die konkrete Straftat ihren Verbrechenscharakter auch dann, wenn der Täter wegen in seiner Person liegender Umstände in seiner Zurechnungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt war und deshalb eine geringere als die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe ausgesprochen wird.

Eine Strafmilderung nach der Bestimmung über den Versuch gemäß § 21 Abs. 4 StGB ist nur dann zulässig, wenn dies nach den Beweggründen des Angeklagten, den von ihm angestrebten Folgen, dem Grad der Verwirklichung der Straftat und insbesondere den Gründen, aus denen die Tat nicht vollendet wurde, gerechtfertigt ist. Das ist aber hier nicht der Fall. Der Angeklagte wollte die Geschädigte M. an einem unbelebten und unbeleuchteten Ort mit Gewalt zur Durchführung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwingen. Die Vollendung der Tat war ihm nur durch die energische Gegenwehr der Geschädigten und das Hinzukommen anderer Bürger nicht möglich. Eine Milderung der Strafe nach § 21 Abs. 4 kann daher nicht erfolgen.

Eine Strafmilderung ist aber geboten, weil bei dem Angeklagten zur Zeit der Tatausführung eine erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 StGB Vorgelegen hat. Nach dem schriftlichen Gutachten und auch den ergänzenden Ausführungen des Gutachters liegt bei dem Angeklagten eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung vor, die sich vor allem auf sexuellem Gebiet ausdrückt und Krankheitswert i. S. des § 16 Abs. 1 StGB hat. Diese abnorme Persönlichkeitsentwicklung betrifft in besonders starkem Ausmaß den Bereich des sexuellen Erlebens und Verhaltens, der mit der biologischen Reifung des Angeklagten bis zur Tatzeit noch mehr akzentuiert wurde. Die Mo-

tivation zur Begehung der strafbaren Handlungen steht dabei in engem Zusammenhang mit der Struktur der abnormen Persönlichkeitsentwicklung, so daß deshalb für beide Straftaten die Voraussetzungen einer erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 StGB vorliegen. (Wird ausgeführt.)

Familienrecht

§ 25 Abs. 1, 22 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

Bei der Unterhaltsbemessung sind an die Berücksichtigung von Zahlungsverpflichtungen allgemeiner Art (hier: Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Bau eines Eigenheims vor Scheidung der Ehe) strenge Anforderungen zu stellen. Insbesondere ist zu prüfen, welchem Zweck die Verbindlichkeiten dienen, wann sie begründet wurden und ob eine Herabsetzung der laufenden Zahlungsverpflichtungen zugunsten der Unterhaltsansprüche erwirkt werden kann.

BG Schwerin, Urt. vom 28. Juni 1971 — Kass. F 4/71.

Die Klägerin erhält vom Verklagten für die aus der geschiedenen Ehe der Parteien hervorgegangenen drei Kinder je 45 M monatlich Unterhalt. Mit ihrer Klage beantragt sie eine Erhöhung der Unterhaltsbeträge auf 60 M monatlich ab 1. September 1970 mit der Begründung, daß sich das Einkommen des Verklagten erhöht habe.

Das Kreisgericht setzte die Unterhaltsbeträge mit Wirkung vom 1. September 1970 für jedes Kind auf 50 M bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und auf 60 M für die Zeit danach fest. Es führte dazu aus: Der durchschnittliche monatliche Nettoverdienst des Verklagten betrage 534 M; er habe sich seit der vorausgegangenen Verurteilung nicht geändert. Es sei jedoch nicht mehr erforderlich, das anrechnungsfähige Nettoeinkommen im früheren Umfang mit der Begründung zu kürzen, daß der Verklagte für erhebliche finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung seines Eigenheimes aufzukommen habe. Er wohne mit seiner jetzigen Familie in dem Haus. Wenn auch die Ehefrau aus den Kreditverbindlichkeiten nicht selbst verpflichtet sei, so sei sie doch an der Nutzung desselben beteiligt.

In dem früheren Urteil hatte das Kreisgericht wegen der Kreditverpflichtung des Verklagten gegenüber der Sparkasse, des Ausgleichsanspruchs der Klägerin und einer weiteren Schuldverpflichtung in Höhe von 2 000 M den anrechnungsfähigen Nettoverdienst um 100 M, also auf 434 M reduziert.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt. Der Antrag führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat bei seiner Entscheidung in mehrfacher Hinsicht das Gesetz verletzt. Es ließ, wie der Kassationsantrag zutreffend rügt, bei der Berechnung des durchschnittlichen Nettoeinkommens des Verklagten die Jahresendprämie unberücksichtigt, obwohl der Verklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht seine Bereitschaft erklärt hatte, der Klägerin von seiner Jahresendprämie jährlich 100 M freiwillig zur Verfügung zu stellen.

Daraus war zu entnehmen, daß er eine solche Prämie erhalten wird bzw. sie in den vergangenen Jahren erhalten hat. Nach der im Kassationsverfahren eingeholten Auskunft des bisherigen Betriebes des Verklagten wurde ihm für das Jahr 1970 eine Jahresendprämie in Höhe von 500 M gewährt.